

Hygiene- und Infektionsschutzkonzept während der
„Corona- / COVID-19-Pandemie“ für den
Campus der Deutschen Sporthochschule Köln
vom 01.10.2021

(Campus-Hygienekonzept)

1. Allgemeines

Das Campus-Hygienekonzept der Deutschen Sporthochschule Köln dient dem Schutz der Beschäftigten, Studierenden und Besucher*innen vor einer weiteren Ausbreitung des SARS-Covid-19 Virus. Die jeweils geltenden Regelungen des Bundes, des Landes und der Kommunen sind zu beachten und sind vorrangig. Hierzu gehören u.a. die

- Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchV)
- Coroneinreiseverordnung NRW
- Corona-Epidemie-Hochschulverordnung NRW
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel.

Das Rektorat hat in Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit, der Bibliotheksleitung, dem Dezernat 4, der Betriebsärztin, der Ambulanz und der AG „Sicherheit in der Sportpraxis“ Schutzmaßnahmen erarbeitet, die in diesem Hygienekonzept für den Campus sowie in weiteren Dokumenten dargestellt und auf geeignete Weise veröffentlicht werden.

Das Rektorat und in der Delegation die Führungskräfte, also Institutsleiter*innen, Abteilungsleiter*innen, Arbeitsgruppenleiter*innen und Führungskräfte in der Verwaltung sind für die Beurteilung der Gefährdung und den Schutz der Mitarbeiter*innen sowie der Studierenden verantwortlich. Die im Arbeitsalltag übliche Verantwortung ergänzt sich aktuell um die Risiken der Erkrankung mit dem Coronavirus. Notwendige Einzelmaßnahmen müssen selbstständig erhoben und umgesetzt werden. Für die allgemeine und arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilung steht die Fachkraft für Arbeitssicherheit beratend zur Verfügung.

Die im Folgenden aufgeführten Maßgaben gelten allgemein für alle Liegenschaften und den gesamten Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsbetrieb der Deutschen Sporthochschule Köln und werden ggf. für Labore, Hallen, Outdoor-Sportstätten, Tierhaltungs- und Behandlungsräume, Praxen oder extern durchgeführte Praxisveranstaltungen durch jeweils spezielle Schutzmaßnahmen ergänzt.

2. Allgemeine Hygiene- und Infektionsschutzregelungen

- a) An SARS-Cov-2 erkrankte Personen dürfen die Liegenschaften der Hochschule nicht betreten und nicht an Präsenzveranstaltungen der Hochschule teilnehmen.
- b) Kontakte in Präsenz sowie die Kontaktzeiten sind auf das notwendige Maß reduziert.
- c) Es gilt grundsätzlich der Mindestabstand von 1,5 Metern, es sei denn, dies ist aus medizinischen, rechtlichen, ethischen, baulichen oder sonstigen Gründen nicht möglich. Der Mindestabstand gilt nicht bei nach geltender Rechtslage zulässigen Veranstaltungen, insbesondere bei Lehrveranstaltungen.
- d) Auf allen Verkehrswegen (Eingangshallen, Fluren, Treppenhäusern, Sanitäranlagen, Umkleiden und Waschräumen) und in öffentlichen Räumen in den Gebäuden sowie beim Betreten von Gebäuden muss eine medizinische Maske getragen werden. Ausnahmen z.B. am konkreten Arbeitsplatz oder in Veranstaltungen richten sich u.a. nach der CoronaSchV.
- e) Gemeinsam genutzte Gebrauchsgegenstände werden bei Wechsel der Kursgruppen gereinigt und Räume regelmäßig gelüftet. Um die Reinigung und Lüftung durchführen zu können, sind in durch Gruppen genutzten Räumen (Besprechungen, Lehre) ausreichend Wechselzeiten zwischen den Raumbesetzungen einzuplanen.
- f) Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln (Hustenetikette, Händewaschen, Desinfektion).
- g) Tätigkeiten im Sport werden nach Möglichkeit nach draußen verlagert.
- h) Der Aufenthalt von Externen auf dem Campus wird auf ein Minimum reduziert.
- i) Es werden betriebsmedizinische und arbeitssicherheitstechnische Beratungen angeboten.
- j) Um hochschulinterne Kontaktpersonen zu warnen oder ggf. ein Beschäftigungsverbot aussprechen zu können, informieren Hochschulbeschäftigte im Falle einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 umgehend die/den jeweilige/n Vorgesetzte/Vorgesetzten. Studierende melden nachgewiesene Infektionen zentral an covidtestpositiv@dshs-koeln.de.

Dies gilt nicht, wenn eine Ansteckung anderer Hochschulmitglieder oder -angehöriger ausgeschlossen werden kann. Die Information der Kontaktpersonen durch die Hochschule erfolgt möglichst unter Wahrung der Anonymität des/der Infizierten. Eingegangene E-Mails werden unverzüglich nach Zweckerreichung gelöscht.
- k) Hochschulmitgliedern und -angehörigen wird empfohlen, die Corona-Warn-App der Bundesregierung zu nutzen.

Verhalten von Personen mit Schnupfen: Die häufigsten Symptome von Coronavirus SARS-CoV-2-Infizierten sind nach Angaben des Robert Koch-Instituts Husten, Fieber, Schnupfen sowie eine Störung des Geruchs- und/oder des Geschmackssinns.

Wenn außer Schnupfen (d. h. einer „laufenden Nase“) keine weiteren der häufigsten Symptome vorhanden sind, d. h. kein Husten, kein Fieber, keine Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns (bei freier Nase) gilt: Betroffene bleiben nach Möglichkeit zu Hause und meiden persönliche Kontakte. Bei Kontakten ist auf die Abstandsregelungen zu achten und es ist möglichst ständig eine medizinische Maske zu tragen. Dies bedeutet konkret für die Präsenz an der DSHS:

- Bitte prüfen Sie, ob Ihre Präsenz erforderlich ist und bleiben Sie im Zweifel nach Rücksprache mit Ihrem Dozenten*innen/Vorgesetzten zu Hause. Bei Unsicherheit kontaktieren Sie (telefonisch) Ihre/n Ärztin/Arzt zur weiteren Abklärung. Beschäftigte arbeiten nach Möglichkeit von zu Hause.
- Bitte achten Sie bei leichten Symptomen (auch z. B. Schnupfen) besonders auf die Reduzierung von persönlichen Kontakten und die Einhaltung des Mindestabstands. Tragen Sie (außer am Büroarbeitsplatz im Einzelzimmer) möglichst ständig die medizinische Maske, auch z. B. während Besprechungen. Bitte achten Sie auf sehr gute Hand- und Nieshygiene und korrekte Benutzung der Maske.

Allgemeine Kontaktreduzierung: Generell sollen Körperkontakte vermieden werden. Begrüßungen sollen kontaktfrei gestaltet werden. Die Arbeitsorganisation erfolgt mit reduzierten Kontakten und Kontaktzeiten. Nach Möglichkeit wird in kleinen Teams gearbeitet. Beratungen und Teambesprechungen in Präsenz sind entsprechend den Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung reduziert.

Die **medizinische Maske** muss komplett über Mund und Nase platziert sein und diese vollständig bedecken. Alle Nutzer*innen sind für ihre medizinische Maske selbst verantwortlich. Die korrekte Anwendung wird an die Mitglieder, Angehörigen und Besucher*innen der Sporthochschule vermittelt.

Ansammlungen wartender Personen in und vor Gebäuden sollen vermieden werden.

Regelmäßige Reinigung: Die Übertragungswahrscheinlichkeit über Kontaktflächen ist für das Coronavirus SARS-CoV-2 relativ klein. Dies gilt auch für Küchen oder Aufenthalts- und Warteräume. Sanitäre Anlagen werden entsprechend der Nutzung und Belegungsdichte regelmäßig gereinigt, Seife und Papierhandtücher vorgehalten und die Reinigung öffentlich dokumentiert. Häufig benutzte Kontaktflächen werden vom Reinigungsdienst täglich gereinigt. Tische werden möglichst nach jedem Belegungswechsel in Eigenverantwortung der Nutzer*innen gereinigt.

Handhygiene: Hände sollten nach Betreten des Gebäudes, nach dem Besuch der Toilette, nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, vor den Mahlzeiten bzw. vor und nach der Zubereitung von Speisen, nach Präsenzbesprechungen oder Kontakt mit weiteren Personen, nach dem Kontakt mit Tieren sowie nach dem Kontakt mit Abfällen gewaschen werden. Nur wenn keine Händewaschgelegenheiten in der Nähe vorhanden sind, sollen Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen.

Händedesinfektion ist zudem überall dort möglich, wo sie vorgeschrieben ist oder zur Vermeidung von Warteschlangen z. B. vor dem Einlass in Prüfungsräume praktikabel erscheint.

Unabhängig von der Handhygiene sollen Nutzer*innen sich nicht mit den Händen in das eigene oder das Gesicht anderer Menschen fassen. In Gebäuden- und Hallenzugängen werden Desinfektionsmittelspender vorgehalten und regelmäßig aufgefüllt.

Beim **Husten und Niesen** sollte der Abstand zu anderen Personen möglichst groß sein und sich von Personen abgewandt werden. Das Husten und Niesen sollen in die Armbeuge erfolgen. Nach der Nutzung von Einwegtaschentüchern sollen diese umgehend in verschließbare Restabfallbehälter entsorgt werden.

In vielen Räumen sind raumlufttechnische Anlagen und sogenannte Umluftkühlgeräte eingebaut. Bei den raumlufttechnischen Anlagen wird aktuell zu 100 % Außenluft in die Räume eingebracht. Ein ständiger Frischluftwechsel findet statt. Der Betrieb ist unbedenklich. Die Umluftkühlgeräte hingegen saugen die warme Raumlufte an, kühlen diese und führen sie wieder in den Raum zurück. Es wird keine Frischluft zugeführt. Mit Blick auf die Infektionsgefahr durch den Covid-19-Virus ist bei Räumen mit Umluftkühlgeräten zu beachten, dass – ebenso wie bei jedem nicht technisch belüfteten Raum – manuell ausreichend Frischluft dem Raum zugeführt werden muss. Wegen der höheren Luftzirkulation sollen während der Inbetriebnahme der Umluftkühlgeräte und gleichzeitiger Anwesenheit von mehr als einer Person im Raum medizinische Masken getragen werden. Dies entbindet nicht von der Pflicht zur manuellen Lüftung.

Bei Verkehrsflächen (Eingangshallen, Flure, Treppenhäuser, Toiletten oder Umkleiden und Waschräume) wird über den Gebäudedienst die **regelmäßige Lüftung** geregelt. Bei geschlossenen Räumen ohne raumlufttechnische Anlagen sind diese durch die Nutzer*innen dauerhaft oder regelmäßig und möglichst durch Stoßlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen zu lüften. Die Intensität der Lüftung und die Lüftungsintervalle sind der Anzahl der regelmäßig im Raum anwesenden Personen sowie der von ihnen ausgeübten Tätigkeiten (zum Beispiel sportliche Betätigung mit erhöhtem Aerosolausstoß) anzupassen.

Den Führungskräften, Institutsleiter*innen, Abteilungsleiter*innen, Arbeitsgruppenleiter*innen und dem Lehrpersonal werden Beratungen durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit angeboten, um der Situation angemessene Schutzmaßnahmen in ihren Verantwortungsbereichen zu veranlassen. In speziellen Situationen können sich auch Personen mit besonderen individuellen gesundheitlichen Risiken bei der Betriebsärztin oder der Ambulanz medizinisch beraten lassen. Gegebenenfalls werden gemeinsam mit den Betriebsärzten und den jeweiligen Führungskräften individuelle Schutzmaßnahmen geprüft und festgelegt.

3. Spezielle Bereiche

a) Lehrbetrieb

Die spezifischen Regelungen zum Lehrbetrieb (Lehrveranstaltungen, Prüfungen etc.) beschließt das Rektorat in einem gesonderten „Durchführungskonzept Präsenzlehre“. Möglichst zwischen bzw. vor den Kursen erfolgt die Reinigung der Sportgeräte durch die Benutzer*innen – i.d.R. durch die Studierenden unter der Aufsicht des Lehrpersonals. Die Verwaltung stellt das notwendige Material zur Verfügung.

b) Büro- und Laborräume

Für die Arbeit in den Büro- und Laborräumen wurden Gefährdungsbeurteilungen durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin erstellt. Im Wesentlichen haben alle unter Punkt 2 aufgeführten Aspekte der Hygiene- und Infektionsschutzregelungen Gültigkeit. Für die Führungskräfte wurde eine Arbeitsanweisung entworfen, die zur Planung der Infektionsprophylaxe in den Büroräumen und den Laboren genutzt werden kann. Zusätzlich zu diesen Vorgaben müssen Institutsleitungen, die laborähnliche Sonderräume haben oder Räumlichkeiten nutzen, in denen klassische Labortätigkeiten wie Belastungsuntersuchungen oder Blutentnahmen erfolgen, eigenverantwortlich Konzepte für die Umsetzung von Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen erstellen. Es ist sicherzustellen, dass Beschäftigte und Studierende anhand der Regelungen unterwiesen werden und die Arbeitssicherheit im Labor durch die Regelungen nicht gefährdet ist. Die bei Tätigkeiten mit Biostoffen und gentechnischen Anlagen bereits vorhandenen Hygienepläne sind ggf. anzupassen und zu ergänzen. Beratend stehen die Sicherheitsfachkräfte der Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin zur Verfügung.

c) Hochschulbibliothek

Die Hochschulbibliothek erlässt Schutzauflagen entsprechend der jeweiligen landesrechtlichen sowie weiteren Vorgaben. Die genauen Regelungen werden im „Hygienekonzept der Zentralbibliothek der Sportwissenschaften“ bekannt gegeben. Nutzer*innen sollen sich vor dem Besuch informieren, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

d) Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei Erste-Hilfe-Maßnahmen (Laienreanimation bei Nicht-Familienmitgliedern) wird derzeit durch die Fachgesellschaften empfohlen, auf die Überprüfung der Atmung und Mund-zu-Mund- bzw. Mund-zu-Nase-Beatmung zu verzichten. Es sollte so schnell wie möglich Hilfe über die Rufnummer 112 gerufen und bis zum Eintreffen eine suffiziente Herzdruckmassage durchgeführt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos sollten bei direktem Kontakt die Ersthelfende und die hilfebedürftige Person sofern möglich medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken tragen.

e) Schutz von Schwangeren

Bei schwangeren Mitarbeiterinnen ist die jeweils aktuelle „Arbeitsmedizinische Empfehlung zur Beschäftigung von schwangeren und stillenden Frauen im Zusammenhang mit Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19-Erkrankung“ zu berücksichtigen. Für Schwangere sind Gefährdungen z.B. bei Tätigkeiten mit Publikumsverkehr in einer Gefährdungsbeurteilung zu bewerten, ggf. ist ein Beschäftigungsverbot auszusprechen. Da die offiziellen Empfehlungen sich häufig ändern, sollten die aktuellen Empfehlungen der Internetseite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW <https://www.mags.nrw/mutterschutz> abgerufen werden.

f) Mensa

Für die Mensa und anderer durch Dritte betriebene Bereiche gelten spezielle Hygienevorschriften, die jeweils auf geeignete Weise bekannt gegeben werden.

Nutzer*innen sollen sich vor dem Besuch informieren, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

4. Allgemeine Verantwortlichkeiten

Alle Institute, zentrale Einrichtungen, Arbeitsgruppen und Verwaltungsbereiche, die den Präsenzbetrieb wiederaufnehmen, müssen sich an die Hygiene- und Infektionsschutzregelungen halten bzw. diese umsetzen.

Die jeweiligen Führungskräfte, die Fachvorgesetzten und Lehrkräfte sind für die Kontrolle der Einhaltung der Hygienemaßnahmen verantwortlich und haben die Beschäftigten und Studierenden, wenn diese in dem jeweiligen Verantwortungsbereich tätig werden, geeignet zu informieren und zu unterweisen. Die Unterweisung soll vor der Aufnahme der Tätigkeiten erfolgen und in den entsprechenden Unterlagen wie Kursbüchern (für die Lehre), Laborbüchern für die Labore oder dem Ordner für die Unterweisung der Gefährdungsbeurteilung in den Arbeitsbereichen dokumentiert werden.

Die Verwaltung übernimmt die Unterstützungsaufgaben auf dem Campus (Markierung von Wartebereichen, Einbahnstraßenregelungen, Markierung von Ein- und Ausgängen, Aushängen von Postern zur Aufklärung, Beschaffung von Reinigungs- und ggf. Desinfektionsmaterialien).

Diese Regelungen wurden vom Rektorat am 05.09.2021 beschlossen und treten nach Veröffentlichung in Kraft. Sie gelten bis auf Weiteres.